



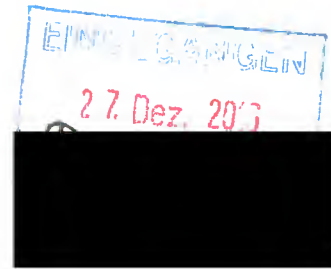
Kreisverwaltung Vulkaneifel

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun



LANDKREIS
VULKANEIFEL

Gegen Empfangsbestätigung



23.12.2016
Abteilung
Bauen Umwelt und
Schulen
Unser Zeichen
6-5610 – BImSchG-
Windpark
Kerschenbach,
Reuth und Ormont
Auskunft erteilt



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**hier: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V112 –
Nabenhöhe: 140 m; Rotordurchmesser: 112 m; Gesamthöhe 196 m -
Nennleistung: 3 MW - an dem Standort in Ormont, Flur 4, Flurstück 1**

Ihr Antrag vom 06.03.2014, hier eingegangen am 11.08.2014, und Ihr Widerspruch vom 08.01 2016 gegen den Ablehnungsbescheid vom 06.01.2016, dann ergänzend vorgelegte ökologische Stellungnahme „Einschätzung des Tötungsrisikos des lokal ansässigen Uhu-Brutpaares“ vom 29.11.2016 und Gutachten „Konflikt zwischen zwei geplanten Windenergieanlagen westlich des Windparks Kerschenbach – Ormont (Obere Kyll) und dem Brutvorkommen des Uhus im Steinbruch von Ormont“ vom 30.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.6.2 (Spalte 2) der Anlage 1 zum UVPG - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem beigefügten "Verzeichnis der

Anlagen zum Genehmigungsbescheid" wird Ihnen - vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter - die

G e n e h m i g u n g

zur Errichtung und zum Betrieb von folgenden 2 Windkraftanlage des Typs Vestas V112, Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m, Gesamthöhe 196 m, Nennleistung 3,0 MW , in der Gemarkung Ormont, Flur 4, Flurstück 1, (OA 1 und OA 2))

erteilt.

Gemarkung Ormont:

| WEA | Nabenhöhe | Flur, Flurstück | UTM 32 | |
|------------|------------------|----------------------------|-------------------|------------------|
| | | | Rechtswert | Hochwert |
| OA1 | 140 m | Flur 4, Flurstück 1 | 320.146 | 5.578.907 |
| OA2 | 140 m | Flur 4, Flurstück 1 | 319.766 | 5.578.379 |

S O F O R T V O L L Z U G

Für die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die sofortige Vollziehung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet.

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nicht Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Formantrages sowie der eingereichten bzw. nachgereichten, mit dem Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen (s. Anlage "Unterlagenverzeichnis"), die zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt werden und damit in vollem Umfang zu beachten sind.

Die nunmehr genehmigten Windkraftanlagen waren Bestandteil der mit Antragsunterlagen vom 06.03.2014 beantragten 14 Windkraftanlagen und war mit Bescheid vom 06.01.2016 aus Gründen des Artenschutzes, hier die geschützte Art des Uhus, abgelehnt worden. Nach Prüfung des eingelegten Widerspruches der [REDACTED] gegen die zwei abgelehnten Windkraftanlagen konnte nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Widerspruch bezüglich der WEA OA 1 und OA 2 abgeholfen werden.

Gründe:

Die [REDACTED] beabsichtigt durch eine Stilllegung bzw. einen Rückbau von drei alten Windenergieanlagen die Genehmigungsfähigkeit der restlichen zwei Windenergieanlagen (WEA OA1 sowie WEA OA2) zu ermöglichen.

Durch die Gutachten „Einschätzung des Tötungsrisikos des lokal ansässigen Uhu-Brutpaares – ökologische Stellungnahme“ vom 29.11.2016 sowie „Konflikt zwischen zwei geplanten Windenergieanlagen westlich des Windparks Kerschenbach – Ormont (Obere Kyll) und dem Brutvorkommen des Uhus im Steinbruch von Ormont“ vom 30.11.2016 von der Firma ökon GmbH wird dargelegt, dass durch einen Abbau bzw. Stilllegung der dargestellten Altanlagen keine Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen eintritt. Wesentlich begründet dies die ökon GmbH aufgrund der vorliegenden Aktenlage sowie im Besonderen zweier durchgeführter Telemetriestudien (6 Uhus in NRW und 2 Uhus in Bayern). Im Rahmen dieser Studie wurden Daten über einen Zeitraum von 25,6 Monaten gesammelt.

Im wesentlichen legen die Ergebnisse dieser Studien nahe, dass Uhus selten Flughöhen >50m erreichen. Sollten höhere Flughöhen erreicht werden, liegt dies darin Begründet das z.B. ein Tal überflogen wurde. Ein solitäres Höhenflugereignis wurde nur einmalig in Bayern über die Dauer von ~1,5 Minuten und eine maximale Höhe von 92m beobachtet.

Naturschutzfachliche Einschätzung:

Die vorgelegten Gutachten ermöglichen aus Sicht der UNB eine Genehmigung und Errichtung der zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA OA1 sowie WEA OA2). Bedingung ist, dass die dargestellten drei Altanlagen vor Inbetriebnahme

der Neuanlagen (WEA OA1 sowie WEA OA2) stillgelegt und schließlich zeitnah abgebaut werden um das allgemeine Tötungsrisiko deutlich zu reduzieren.

Begründung:

Da der Uhu größtenteils im Offenland Jagd und fliegt würde eine Abbau der Altanlagen das Tötungsrisiko deutlich reduzieren. Die Rotoren dieser Anlagen befinden sich in der zu erwartenden Flughöhe des Uhus und stellen damit ein deutlich erhöhtes Lebensrisiko dar. Wenn im Gegenzug dafür die geplanten Anlagen im Wald errichtet werden kann nicht mehr eine kumulative Wirkung angenommen werden. Somit kann auch nicht mehr von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gesprochen werden.

Auch wenn Transferflüge über das Gebiet der geplanten WEA OA1 & OA2 stattfinden sollten, legen die ermittelten Höhendaten des Höhenmonitoring der ökon GmbH dar, dass die Anlagen höchstwahrscheinlich unterflogen werden. Von einer Kollision kann somit nicht ausgegangen werden.

Formularblätter, die auf Beiblatt verweisen, sind hier nicht aufgeführt, sondern nur die Beiblätter

- Formantrag vom 06.03.2014 für 14 Vestas V112
- Anlagedaten vom 06.03.2014
- Allgemeine Spezifikation V112-3.0 MW 50/60 Hz vom 04.07.2012
- Übersichtsplan vom 14.10.2014 im Maßstab 1:300
- Ergänzung zur Allgemeinen Spezifikation V112-3,0 MW 50/60 Hz vom 24.06.2013
- Angaben zu wassergefährdeten Stoffen vom 18.06.2013
- Angaben zum Abfall vom 07.06.2013
- Umgang mit wassergefährdeten Stoffen vom 07.06.2013
- Vorkehrungen gegen Austritt von Schmierstoffen bei Vestas-Windenergieanlagen vom 15.04.2010
- EG-Sicherheitsdatenblatt zu MOBILGEAR SHC XMP 320 vom 02.02.2011
- EG-Sicherheitsdatenblatt zu Klüberplex AG 11-462 vom 20.11.2008
- EG-Sicherheitsdatenblatt zu SKF LGWM 1 vom 06.10.2010
- EG-Sicherheitsdatenblatt zu Küberplex BEM 41-132 vom 07.12.2010
- EG-Sicherheitsdatenblatt zu Külberplex BEM 41-141 vom 01.02.2011
- EG-Sicherheitsdatenblatt zu Sjell Tivela S 320 vom 10.07.2008

Aufschiebende Bedingung

Vor Inbetriebnahme der beiden WKA OA 01 und OA 02 sind die „Alt WEA“ WEA 5, 6 und 7 der [REDACTED]

entsprechend der Vereinbarung zur Stilllegung und zum Rückbau von Windenergieanlagen stillzulegen und abzubauen.

Die schriftliche Anzeige nach § 15 (3) BImSchG mit entsprechender Beschreibung über die Betriebseinstellungen und den Abbau ist rechtzeitig zu erstatten.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 und Absatz 4 BImSchG erkennbar sind.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

- I. Immissionsschutz-Lärm, Schattenwurf, Eiswurf und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Sonstiges, Baustellenverordnung.....
- II. Baurecht.....
- III. Naturschutz und Landschaftspflege
Landschaftsbild.....
- IV. Luftverkehrsrecht.....
- V. Straßenrecht.....
- VI. Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht.....
- VII. Forstwirtschaft.....
- VIII. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen des Bundes
- XI. Allgemeine Hinweise.....

NEBENBESTIMMUNGEN (Bedingungen und Auflagen)

- I. Immissionsschutz-Lärm, Schattenwurf, Eiswurf und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Sonstiges, Baustellenverordnung
 - 1. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Schallimmissionsprognose vom „Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz, Nr. 15841/0614/1 vom 30.06.2014, ergänzt durch den 1. Nachtrag vom 10.11. 2014 und der Schattenwurfprognose

der Juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vom 08.07.2014, Nr. 100001375

und nachfolgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g.

Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter

Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte

entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw.

ihrer Schutzbedürftigkeit:

| Immissionspunkt | | IRW tags | IRW nachts |
|-----------------|------------------------|----------|------------|
| IP 5 | Reuth, Neureuth 5 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IP 12 | Ormont, Rupbachstr. 33 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IP 13 | Ormont, Rupbachstr. 7 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IP 14 | Ormont, Walenstr. 8 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IP 15 | Ormont, Kyllstr. 9 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IP 16 | Ormont, Erlenphenn2 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IP 17 | Hallschlag, Häselpesch | 55 dB(A) | 40 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: KA 2

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|------------------------|------------------|
| IP 12 | Ormont, Rupbachstr. 33 | 24,5 dB(A) |
| IP 13 | Ormont, Rupbachstr. 7 | 25,4 dB(A) |
| IP 15 | Ormont, Kyllstr. 9 | 23,9 dB(A) |

Windkraftanlage Nr.: KA 3

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|------------------------|------------------|
| IP 5 | Reuth, Neureuth 5 | 27,5 dB(A) |
| IP 12 | Ormont, Rupbachstr. 33 | 22,7 dB(A) |
| IP 13 | Ormont, Rupbachstr. 7 | 23,1 dB(A) |
| IP 15 | Ormont, Kyllstr. 9 | 21,1 dB(A) |

Windkraftanlage Nr.: KA 4

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|------------------------|------------------|
| IP 5 | Reuth, Neureuth 5 | 30,1 dB(A) |
| IP 12 | Ormont, Rupbachstr. 33 | 23,1 dB(A) |
| IP 13 | Ormont, Rupbachstr. 7 | 23,2 dB(A) |
| IP 15 | Ormont, Kyllstr. 9 | 20,5 dB(A) |

Windkraftanlage Nr.: OA 1

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|--------------------|------------------|
| IP 15 | Ormont, Kyllstr. 9 | 24,2 dB(A) |

Windkraftanlage Nr.: OA 2

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|------------------------|------------------|
| IP 12 | Ormont, Rupbachstr. 33 | 22,9 dB(A) |
| IP 13 | Ormont, Rupbachstr. 7 | 24,4 dB(A) |
| IP 14 | Ormont, Walenstr. 8 | 23,7 dB(A) |
| IP 15 | Ormont, Kyllstr. 9 | 24,8 dB(A) |

Windkraftanlage Nr.: RG 1

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|-------------------|------------------|
| IP 5 | Reuth, Neureuth 5 | 31,7 dB(A) |

Windkraftanlage Nr.: RG 2

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|-------------------|------------------|
| IP 5 | Reuth, Neureuth 5 | 36,5 dB(A) |

Windkraftanlage Nr.: RG 3

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|-------------------|------------------|
| IP 5 | Reuth, Neureuth 5 | 42,3 dB(A) |

3 Zur Einhaltung der o. g. Immissionsanteile dürfen die Schalleistungspegel der

jeweiligen Windkraftanlagen die nachstehend genannten Pegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Normalbetrieb (Nennleistung):

| Windkraft-Anlage Nr. | Schalleistungspegel | Messunsicherheit | Serienstreuung | Betriebsmodus |
|--|---------------------|------------------|----------------|-------------------|
| KA 1 – KA 7, KG 1 u. KG 2, OA 1 und RG 1 – RG 3 | 104,9 dB(A) | 0,5 dB(A) | 0,1 dB(A) | Mode 0 3075 KW |

und

Schallreduzierte Betriebsweise:

| Windkraft-anlage Nr. | Schalleitungspegel | Messunsicherheit | Serienstreuung | Betriebsmodus |
|----------------------|--------------------|------------------|----------------|---------------|
| OA 2 | 102,0 dB(A) | 0,5 dB(A) | 1,2 dB(A) | Mode 5 |

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch Messung bestimmte Schalleistungspegel zuzüglich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches für die Obere Vertrauensbereichsgrenze von 90%, errechnet aus der Serienstreuung und der Unsicherheit der Vermessung nicht überschreitet.

Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist bei einer Abnahmemessung nicht dem zulässigen Schalleistungspegel zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell